

LAG Wein, Wald, Wasser
Protokoll zur Sitzung des Lenkungsausschusses
am 25.09.2023, 17:00 – 18:45 Uhr
im Rathaus Güntersleben, Sitzungssaal

Teilnehmer:

siehe Teilnehmerliste, Anhang 1

entschuldigt:

Stefan Wolfshörndl	1. Bgm. Gerbrunn, Leiter Interkommunaler Arbeitskreis
Michael Dröse	Leiter Stabsstelle Landkreis Würzburg
Alois Fischer	1. Bgm. Unterpleichfeld
Anna Adelmann	Kunst, Kultur, Brauchtum, Geschichte
Nicole Feser	Kunst, Kultur, Brauchtum, Geschichte
Anita Feuerbach	Kunst, Kultur, Brauchtum, Geschichte
Jil Kathrin Abfalter	Freizeit, Naherholung und Tourismus

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit

TOP 2: Änderung der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses – Diskussion und
Beschlußfassung

TOP 3: Beschluß zur Beantragung der Fördermittel für das LAG-Management

TOP 4: Informationen zur neuen LEADER-Förderrichtlinie und zum Thema „Interessenkonflikte

TOP 5: Sonstiges

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit

Bgm.in Schömig begrüßt die Anwesenden und zeigt sich erfreut über das zahlreiche Erscheinen.

Besonders begrüßt sie auch Herrn Klaehre, LEADER-Koordinator für Unterfranken.

Eine Überprüfung der Anwesenheitsliste und der abgegebenen Interessenkonflikterklärungen

habe ergeben, daß 18 stimmberechtigte Mitglieder erschienen seien und zwei weitere Mitglieder

ihr Stimmrecht übertragen haben (vgl. Anhang 1). Von allen Stimmberechtigten liegt eine negative Interessenkonflikterklärung vor, so daß insgesamt 20 Stimmen gewertet werden können. Dabei habe keine Interessengruppe einen Stimmanteil von mehr als 49 %. Damit sei die Beschlußfähigkeit nach §5 der Geschäftsordnung gegeben.

Mit Email vom 12.09.2023 wurde frist- und ordnungsgemäß zur Sitzung geladen. Mit der Einladung wurden an die Ausschuß-Mitglieder detaillierte Informationen zu den Abstimmungen gesandt.

Die Anwesenheitsliste ist als Anhang 1 Bestandteil dieses Protokolls.

Frau Schömig weist daraufhin, daß Herr Fröhlich zunächst nicht an der Sitzung teilnehmen werde, da es in TOP 3 um eine Entscheidung zur Installation des LAG-Management in der neuen Förderperiode gehe. Die Förderstelle habe daher nahegelegt, daß das bisherige LAG-Management dabei nicht teilnehmen sollte, um keinen Vorteil gegenüber Mitbewerbern zu erhalten.

Frau Schömig stellt den Anwesenden zunächst kurz das Schreiben der Bayerischen Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Frau Michaela Kaniber vor, in dem der LAG Wein, Wald, Wasser e.V. zur endgültigen Anerkennung als LAG im Rahmen von LEADER gratuliert wird. Im dort beigefügten Anerkennungsbescheid ist auch dargelegt, daß der LAG in der neuen Förderperiode ein Budget von € 1.824.000,- zur Verfügung steht.

TOP 2: Änderung der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses – Diskussion und Beschlußfassung

Frau Schömig erläutert, daß die letzte Neufassung der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses bei dessen letzter Sitzung am 25.05.22 diskutiert und beschlossen wurde.

Zwischenzeitlich gebe es zum einen eine neue Muster-Geschäftsordnung des Ministeriums, zum anderen habe sich eine Formulierung der aktuellen GO als nachteilig erwiesen. Daher solle diese geändert werden.

Die Mitgliederversammlung habe im Vorgriff diesen Änderungen anläßlich ihrer jährlichen Sitzung am 09.03.2023 schon zugestimmt. Da zur Änderung der Geschäftsordnung lt. Satzung beide Gremien zustimmen müssen, solle heute der noch ausstehende Beschluß des Lenkungsausschusses erfolgen, damit die Änderungen in Kraft treten können.

Frau Schömig erinnert daran, daß die vorgeschlagenen Änderungen den Mitgliedern mit der Einladung zugegangen seien. Die Änderungen haben sich an der neuen Muster-Geschäftsordnung des Ministeriums für die neue Förderperiode orientiert.

Frau Schömig stellt die Änderungen nochmals kurz vor (Die neue GO ist mit den blau gekennzeichneten Änderungen als Anhang 2 Teil dieses Protokolls.):

Bei der Übernahme der Änderungsvorschläge des Ministeriums gehe es im wesentlichen um die Anpassung der Formulierung „persönliche Beteiligung“ an dem jetzt verwendeten Begriff „Interessenkonflikt“. Die ausführliche Darstellung, was als persönliche Beteiligung angesehen werden müsse, könne entfallen, weil in Zukunft die Mitglieder des Lenkungsausschusses zu jeder Projektentscheidung eine Erklärung zu Interessenkonflikten abgeben müssen und hierzu auch das entsprechende Merkblatt mit Erläuterungen zu Thema Interessenkonflikt erhielten. Frau Schömig erklärt, daß diese und die weiteren Änderungen keine inhaltlichen Auswirkungen hätten, sondern lediglich eine Anpassung der Formulierung an das Muster darstellten. Dies solle eine zukünftige Vergleichbarkeit verbessern.

Einzige Ausnahme ist dabei die Formulierung zur Beschlußfähigkeit des Lenkungsausschusses: Diese habe bisher (seit der Änderung vom Mai 22) gelautet, daß die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Dies würde bedeuten, daß vor jeder Projektentscheidung die Beschlußfähigkeit neu überprüft werden müsse. Durch die vorgeschlagene Streichung des Zusatzes „stimmberechtigten“ könne dies vermieden werden. Dann müsse lediglich zu Beginn der Sitzung einmal die Beschlußfähigkeit festgestellt werden. Eventuelle Ausschlüsse von Abstimmungen wegen Interessenkonflikten haben dann keine Auswirkungen auf die Beschlußfähigkeit. Dies werde die Arbeitsfähigkeit des Lenkungsausschusses wesentlich erleichtern. Im übrigen sei die Formulierung auch schon in der abgelaufenen Förderperiode so gewesen.

Da es keine weiteren Fragen oder Vorschläge gibt, bittet Frau Schömig um Zustimmung zu folgendem Beschlußvorschlag:

„Der Lenkungsausschuß der LAG Wein, Wald, Wasser e.V. beschließt die Geschäftsordnung in der vorgestellten Form. Sie tritt damit ab heute in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

anwesende stimmberechtigte Mitglieder: 20

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 3: Beschluß zur Beantragung der Fördermittel für das LAG-Management

Frau Schömig erläutert, daß es auch in der neuen Förderperiode wieder die Möglichkeit gebe, das notwendige hauptamtliche LAG-Management über LEADER fördern zu lassen. Dazu sei allerdings, anders als zu Beginn der letzten Förderperiode, ein Beschluß des Lenkungsausschusses notwendig, der grundsätzlich die Beantragung der Mittel befürwortet. Dieser solle heute gefaßt werden. Erst dann könne die notwendige Ausschreibung zur Vergabe der Leistung erfolgen und anschließend die entsprechende Antragstellung erfolgen.

Die Kosten für das Management würden wieder mit 50 % der Netto-Kosten bezuschußt, die maximale Fördersumme betrage dabei € 330.000,-. Nicht genutzte Fördermittel gingen der LAG aber nicht verloren, sondern stünden zur Projektförderung zur Verfügung.

Der maximale Förderzeitraum umfaßt den 01.07.2023 bis zum 30.06.2028.

Frau Schömig bittet um Zustimmung zu folgendem Beschlußvorschlag:

„Der Lenkungsausschuß der LAG Wein, Wald, Wasser e.V. befürwortet eine LEADER-Förderung für das Projekt „LAG-Management“ in Höhe von maximal 330.000 € für den Förderzeitraum vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2028.“

Abstimmungsergebnis:

anwesende stimmberechtigte Mitglieder:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Frau Schömig bedankt sich für die Zustimmung und kündigt an, daß nun zügig mit dem Ausschreibungsprozeß begonnen werde. Sie habe dazu bereits Kontakt mit Frau Rechtsanwältin Dr. Bauer von der Kanzlei Dr. Bauer & Partner, München aufgenommen, die bereits die Ausschreibung am Beginn der vergangenen Förderperiode betreut habe.

TOP 4: Informationen zur neuen LEADER-Förderrichtlinie und zum Thema „Interessenkonflikte“

Frau Schömig begrüßt nun auch Herrn Fröhlich, der zur Sitzung hinzugekommen ist und durch die folgenden Tagesordnungspunkte führen wird.

Herr Fröhlich berichtet, daß seit Sommer die neue Förderrichtlinie in Kraft getreten sei, wie dies allen Mitgliedern der LAG per Rundmail mitgeteilt worden sei. Dabei haben alle Mitglieder die beiden einschlägigen Richtlinien und eine kurze Info zu den wesentlichen Neuerungen erhalten. Die neue Richtlinie entspreche in wesentlichen Punkten der alten. Er wolle sich daher heute darauf beschränken, die wichtigsten Neuerungen anhand einer gekürzten Präsentation des Staatsministeriums kurz vorzustellen, die als Anhang 3 beigelegt ist.

- Grundlage für alle Richtlinien ist nun der GAP-Rahmenplan auf Bundesebene. Neben der eigentlichen LEADER-Richtlinie ist nun die Bay. Rahmenrichtlinie maßgeblich, in der grundsätzliche Regelungen für mehrere EU-Programme festgelegt sind.
- Vom Budget der LAG werden jeweils die beschlossenen Kosten eines Projekts in Abzug gebracht. Die tatsächlichen abgerufenen Mittel sind nicht relevant.
- Vor jeder Projektentscheidung bzw. Sitzung des Lenkungsausschusses muß nun über die Homepage der LAG ein Projektaufruf mit Fristsetzung zur Einreichung der Unterlagen (Projektbeschreibung, Kostenermittlung) zu Projekten, die beschlossen werden sollen, erfolgen.
- Der Beschluß im Lenkungsausschuß bleibt nun lediglich noch drei Monate gültig (vorher sechs Monate). Bis dahin muß der Projektantrag eingereicht worden sein. Ansonsten ist ein neuer Beschluß notwendig.
- Bei Personalförderungen von angestelltem Personal werden Pauschalkostensätze zugrunde gelegt. Die tatsächlichen Kosten/Zahlungen sind unerheblich, auch wenn sie niedriger sind.
- Ein Projekt „Bürgerengagement“ zur Förderung von bürgerschaftlichen Kleinprojekten kann mit insgesamt € 50.000 aus dem LAG-Budget gefördert werden. Dabei können Einzelmaßnahmen mit maximal € 5000 bezuschußt werden.
- Wie erwartet wurde die Förderhöchstsumme je Einzelprojekt auf € 250.000,- erhöht. Projekte mit einer Fördersumme von weniger als € 7.000,- können nicht berücksichtigt werden.

- Die Förderhöchstsumme kann überschritten werden, wenn
 - das Projekt mind. 80 % der Punkte im Projektauswahlverfahren erreicht
 - mehr als einem Handlungs- bzw. Entwicklungsziel dient
 - das Staatsministerium seine Genehmigung erteilt.

Es ist aber grundsätzlich nur eine Überschreitung um 50 % möglich, d.h. die Höchstsumme beträgt € 375.000.

- Ersatzbeschaffungen sind als Teil des Projekts jetzt möglich, soweit sie nicht zentraler Projektbestandteil sind.
- Es können nun auch gebrauchte Gegenstände in Höhe der entstandenen Nettoausgaben gefördert werden, maximal bis 60 % der Kosten für entsprechende Neubeschaffung.
- In engen Grenzen können neuerdings auch kommunale Pflichtaufgaben gefördert werden, allerdings müssen dennoch die übrigen LEADER-Anforderungen an ein Projekt erfüllt werden.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt nun einheitlich für alle Projekte fünf Jahre.

Herr Fröhlich berichtet außerdem, daß die Antragstellung zukünftig nur noch digital erfolge. Der entsprechende Zugang sei allerdings noch in Arbeit. Ende Oktober gebe es zu diesem Thema ein Treffen aller bayerischen LAGen im Ministerium. Er hoffe, daß dann auch der Startschuß für die Antragstellung erfolge.

Herr Fröhlich erläutert anschließend noch einmal das Thema „Interessenkonflikt“: Dieses finde seit dem letzten Jahr in LEADER besondere Beachtung. So sei ja schon zu den Beschlüssen der letzten Ausschußsitzung im Mai 2022 nachträglich eine entsprechende Erklärung vom Staatsministerium verlangt worden.

Da dies damals so kurzfristig erfolgt sei, möchte er heute die Gelegenheit bieten, zu dem Thema Fragen zu stellen.

Er berichtet außerdem, daß die in 2022 vorgeschalteten Erläuterungen zum Formular „Interessenkonflikt“ zwischenzeitlich in Form eines Merkblatts vorliegen (vgl. Anhang 4) und nicht mehr Bestandteil des Formulars seien. Es werden daher in Zukunft mit der Einladung zur Sitzung das entsprechende Formular zu jedem Projekt und das Merkblatt verschickt. Zurückgesendet bzw. zur Sitzung mitgebracht werden muß aber lediglich ein ausgefülltes Formblatt je Projekt.

Anschließend erläutert er kurz die Einzelregelungen und Beispiele zu Interessenkonflikten im Merkblatt.

Er betont, daß den Mitgliedern auch bei fehlerhafter Auskunft keine Konsequenzen drohen, soweit sie die Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgeben.

Grundsätzlich besteht bei den Anwesenden Einigkeit, daß im Zweifelsfall vorsichtshalber ein Interessenkonflikt erklärt werden soll und auf die Teilnahme bei Beratung und Beschluß verzichtet werden soll, um so negative Konsequenzen bspw. bei einer Prüfung nicht zu riskieren. Ein positiver Beschluß sei durch diese vorsichtige Haltung ohnehin selten gefährdet.

TOP 5: Sonstiges

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, dankt Bgm.in Schömig den Anwesenden für die Teilnahme sowie die konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Die Powerpoint-Präsentation zur Sitzung ist als Anhang 5 Bestandteil dieses Protokolls.

Güntersleben, 25.09.2023



Klara Schömig
(1. Vorsitzende)

Anhang 1:
Anwesenheitsliste und Stimmrechtsübertragungen

Anwesenheitsliste Sitzung des Lenkungsausschusses

Lokale Aktionsgruppe Wein, Wald, Wasser e.V.

1.Sitzung Lenkungsausschuß



Datum: 25.09.2023

Ort: Rathaus Güntersleben, Sitzungssaal

Nr.	Mitglied		Interessengruppe	Übertragung bzw. Vertretung / Bemerkungen	Unterschrift
	Nachname	Vorname			
1	Dröse	Michael	Öffentlicher Sektor	- entschuldigt -	
2	Fischer	Alois	Öffentlicher Sektor	- entschuldigt -	
3	Höfling	Achim	Öffentlicher Sektor		
4	Kipke	Joachim	Öffentlicher Sektor		
5	Nicolai	Saskia	Öffentlicher Sektor		
6	Sauer	Franz-Josef	Öffentlicher Sektor		
7	Schlier	Konrad	Öffentlicher Sektor		
8	Schömig	Klara	Öffentlicher Sektor		
9	Wohlfart	Stefan	Öffentlicher Sektor		
10	Wolfshörndl	Stefan	Öffentlicher Sektor	- entschuldigt -	
11	Adelmann	Anna	Kunst, Kultur, Brauchtum, Geschichte	- entschuldigt -	Vertretung durch S. Keller
12	Feser	Nicole	Kunst, Kultur, Brauchtum, Geschichte	- entschuldigt -	Vertretung durch Anna Kläpfel
13	Feuerbach	Anita	Kunst, Kultur, Brauchtum, Geschichte	- entschuldigt -	
14	Heußner	Karen	Kunst, Kultur, Brauchtum, Geschichte		
15	Knöferl	Edmund	Kunst, Kultur, Brauchtum, Geschichte		
16	Laudenbacher	Brigitte	Kunst, Kultur, Brauchtum, Geschichte		

Nr.	Mitglied		Interessengruppe	Übertragung bzw. Vertretung / Bemerkungen	Unterschrift
	Nachname	Vorname			
17	Baumann	Alfons	Land- und Forstwirtschaft, Jagd		
18	Hein	Michael	Land- und Forstwirtschaft, Jagd		
19	Strobel	Winfried	Land- und Forstwirtschaft, Jagd		
20	Wolz	Reinhard	Land- und Forstwirtschaft, Jagd		
21	Joßberger	Ernst	Bildung, Soziales und Gesundheit		
22	Krönert	Hanna	Bildung, Soziales und Gesundheit		
23	Metz	Roland	Bildung, Soziales und Gesundheit		
24	Remling	Wilhelm	Bildung, Soziales und Gesundheit		
25	Kolb	Dr. Walter	Klima- u. Naturschutz, Energie u. Umweltbildung		
26	Losert	Burkhard	Klima- u. Naturschutz, Energie u. Umweltbildung		
27	Abfalter	Jil Kathrin	Freizeit, Naherholung und Tourismus	-entschuldigt	
28	Keller	Susanne	Regionalentwicklung, Kommunikation u. Verkehr		
29	Klüpfel	Anna	Regionalentwicklung, Kommunikation u. Verkehr	vertritt auch Nicole Feger	

Bemerkung: ggf. nachträglich eingeholte Stimmen wegen nichtvorliegender Beschlussfähigkeit (vgl. Doku wertb. St. Umlaufverf.) oder Dokumentation der Teilnehmer mit Online-Tool

Gäste:

	Klaiber Daniel	LEADER - Koordinator		
	Friedrich Harald	LEADER - Management		



Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Stimmrechtübertragung

Hiermit übertrage ich,

Name: Adelman, Anna

mein Stimmrecht bei der Lenkungsausschußsitzung der Wein, Wald, Wasser am

Datum: 25. Sept. 2023

an

Herrn/Frau

Susanne Keller

Würzburg/Güntersleben 25. Sept. 2023

Ort, Datum

Unterschrift



WEIN WALD WASSER



Getreu nach dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Stimmrechtübertragung

Hiermit übertrage ich,

Name: Nicole Feser

mein Stimmrecht bei der Lenkungsausschußsitzung der LAG Wein, Wald, Wasser am

Datum: 25.09.2023

an .

Herrn/Frau

Anna Klüpfel

Büchold, 25.09.2023

Nicole Feser

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang 2:

Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses

Entwurf Änderungen September 2023

Geschäftsordnung für den Lenkungsausschuß zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle des LES im Rahmen von Leader auf der Grundlage der Satzung der LAG Wein, Wald, Wasser e.V.

A. Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe verfügt gemäß VO (EU) 2021/1060 Art. 31-34 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine Leader-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- ist der Ausschluss von Interessenkonflikten von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.
- ist sicherzustellen, dass sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums als auch bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung [und ggf. allen weiteren Entscheidungen zur LES-Umsetzung] keine Interessengruppe die Auswahlentscheidung kontrolliert (keine Interessengruppe über mehr als 49 % der Stimmanteile verfügt),
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern

Diese Geschäftsordnung gilt für den Lenkungsausschuß nach § 9 der Satzung der LAG Wein, Wald, Wasser e.V. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Lenkungsausschusses. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes nach § 7 der Satzung bleibt davon unberührt.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

1. Diese Geschäftsordnung gilt für:

- die Durchführung des Projektauswahlverfahrens
- die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.

2. Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Leader-Förderperiode 2023-2027. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

3. Diese Geschäftsordnung wird durch den Lenkungsausschuß beschlossen und kann durch den Lenkungsausschuß geändert werden.

C: Sitzungen

§ 2 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
2. Zur Sitzung des Lenkungsausschusses wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form geladen.
3. Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z.B. Projektskizzen) zu den einzelnen Projekten.
4. Vor der Sitzung des Lenkungsausschusses / der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, von der LAG öffentlich bekanntgegeben.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung des Lenkungsausschusses wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Projekte über die Beschluss gefasst werden soll
 - Projekte über die Beschluss für ein nachfolgendes Umlaufverfahren gefasst werden soll.
2. Die Tagesordnung kann mit einstimmigem Beschluss des Lenkungsausschusses geändert werden.
3. Zur Durchführung von Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten ist die Tagesordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich um folgende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
 - Monitoring der Entwicklungsstrategie
 - Evaluierung der Entwicklungsstrategie (falls zutreffend)
 - Entscheidungen zur LES-Umsetzung (falls zutreffend)

§ 4 Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Lenkungsausschusses.
2. Schriftliche Abstimmung des Lenkungsausschusses im Umlaufverfahren.
3. Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Sie sollte – außer in Ausnahmesituationen – zudem nur erfolgen, wenn das Projekt in einer vorherigen Sitzung des Lenkungsausschusses vorbesprochen wurde und der Lenkungsausschuß einer Entscheidung im Umlaufverfahren zugestimmt hat.
4. Hinsichtlich Online-Verfahren gelten die rechtlichen Bestimmungen im Vereinsrecht.
(Hinweis: Online-Verfahren sind entsprechend der Regelungen im Vereinsrecht nur möglich, wenn dies in der Satzung entsprechend verankert ist.)

§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

1. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
Wenn schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen, ist auf dessen Antrag hin die Öffentlichkeit von der Beschlussfassung auszuschließen
2. Der Lenkungsausschuß besteht gemäß der Vereinssatzung aus mindestens 15 Mitgliedern.
Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mind. 50 % der Mitglieder anwesend sind.
Zudem ist es bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung erforderlich, dass bei der Bewertung und Beschlussfassung zu jedem Projekt bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe). ~~auf Entscheidungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten ist. Zudem erfordert die Beschlussfähigkeit, dass mind. 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.~~
3. Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied des Entscheidungsgremiums sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen, indem es diesem eine Vollmacht erteilt, in seinem Sinn abzustimmen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. In diesem Fall ist die entsprechende Vollmacht dem Leiter der Projektauswahlsitzung vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.
~~Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Ebenso ist keine Übertragung eines Stimmrechts auf ein Mitglied des Entscheidungsgremiums, bei dem ein Interessenkonflikt besteht, möglich. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.~~
4. Mitglieder des Lenkungsausschusses sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, ~~an denen sie persönlich beteiligt sind,~~ auszuschließen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt. Dies ist bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses sind verpflichtet, eine mögliche persönliche Beteiligung auch ohne ausdrückliche Aufforderung dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung mitzuteilen.
~~Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Entscheidung einem Mitglied des Entscheidungsgremiums bzw. des LAG-Managements selbst, einem Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Dies gilt u. a. auch für Bürgermeister bei Antragstellung ihrer Gemeinde, Vereinsvorsitzende bei Antragstellung ihres Vereins etc. Bei Kooperationsprojekten gelten der Antragsteller und die in der Kooperationsvereinbarung genannten finanziell und inhaltlich beteiligten Projektpartner als persönlich beteiligt. Wenn die LAG selbst Projektträger ist, begründet dies keinen Interessenkonflikt für die Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums bei Auswahlentscheidungen im Rahmen des üblichen Projektauswahlverfahrens.~~

~~Hinweis zum Begriff „Angehörige“: Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde. Hierzu gehören entsprechend § 383 der Zivilprozessordnung insbesondere Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, in gerader Linie bis zum dritten Grad Verwandte und bis zum zweiten Grad Verschwägernde.~~

§ 6 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

1. Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Lenkungsausschusses
 - a) Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst der Lenkungsausschuß seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
 - b) Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als gefasst.
 - c) Falls der Lenkungsausschuß nach vorstehendem § 5 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren eingeholt werden.

2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)

- a) Mitglieder des Lenkungsausschusses sind ~~bei persönlicher Beteiligung~~ auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, ~~wenn ein Interessenkonflikt vorliegt. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt für das jeweilige Projekt zu vermerken.~~
- b) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
- c) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

3. Abstimmung im Onlineverfahren (optional und sofern in Satzung vorgesehen)

- a) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind auch in Onlineverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.
- b) Im Onlineverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der Mitglieder dokumentiert.

~~Abstimmung in Online-Verfahren erfolgen entsprechend der Regelungen im Vereinsrecht und der Anforderungen an ordnungsgemäße Auswahlverfahren bzw. Entscheidungen und deren Dokumentation.~~

§ 7 Protokollierung der Entscheidungen

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Lenkungsausschusses ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen im Projektauswahlverfahren sind, ~~ebenso wie die erforderliche Dokumentation hinsichtlich der Vermeidung von Interessenkonflikten~~, Bestandteil des Gesamtprotokolls.

Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:

- Feststellung ~~der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, insbesondere auch die Feststellung, dass~~ bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe). ~~keine Interessengruppe über mehr als 49 % der Stimmrechte verfügt.~~
- Dokumentation ~~Angaben~~ über Ausschluss bzw. Nichtausschluss ~~von Mitgliedern stimmberechtigter Teilnehmer~~ von der Beratung und Abstimmung wegen ~~Interessenkonflikten persönlicher Beteiligung (Ausschluss von Interessenkonflikten).~~
- Nachvollziehbare Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG, insbesondere auch in Bezug auf den Beitrag des Projektes zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie.
- Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien der LAG.
- Beschlusstext und Abstimmungsergebnis

2. Die Dokumentation der Beschlussfassung zu jedem einzelnen Projekt kann mittels Formblatt erfolgen.

3. Nach jedem Projektauswahlverfahren ist eine aktuelle Rankingliste zu erstellen, die Bestandteil der Dokumentation der Beschlussfassung ist.

4. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Interessengruppenzugehörigkeit und Dokumentation der Teilnahme sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 8 Transparenz der Beschlussfassung

1. Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.

2. Die ~~Ergebnisse des Projektauswahlverfahrens Projektauswahlentscheidungen des Lenkungsausschusses~~ werden auf der Website der LAG veröffentlicht ~~und dokumentiert.~~

3. Der Projektträger wird mündlich oder schriftlich über das Ergebnis der Entscheidung über sein Projekt informiert. Im Falle der Ablehnung seines Projekts wird er schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet in der nächsten Sitzung des Lenkungsausschusses, die der Ablehnung folgt, Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Der Lenkungsausschuß hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.

Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch die LAG einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

4. Beschlüsse und Informationen zu §3 Ziffer 3 werden, soweit sie die Lokale Entwicklungsstrategie betreffen, auf der Website der LAG veröffentlicht.

D. Zusammenarbeit mit anderen Organen

§ 9 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

1. Über die Tätigkeit des Lenkungsausschusses ist der satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

2. Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung, soweit die Mitgliederversammlung nicht bestimmte Befugnisse für Entscheidungen zur LES-Umsetzung auf das Entscheidungsgremium delegiert hat.

E. Wirksamkeit

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung der LAG widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am 25.09.2023 in Kraft.

Güntersleben,

(Klara Schömig)
Vorsitzende des Lenkungsausschusses

Anhang 3:

**Präsentation des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten zu den Neuerungen der neuen LEADER-Förderrichtlinie (gekürzt)**



Besprechung mit LAGen

Überblick Neuerungen LEADER- Förderrichtlinie

Juli 2023



Referate E3/P3, StMELF

TOP 2: Aktuelle Informationen

▪ Hinweise zu Tätigkeiten gefördertes LAG-Management

- ▶ Fördertatbestand LAG-Management:
„Verwaltung, Begleitung und Evaluierung der Strategie und deren Sensibilisierung, einschließlich der Erleichterung des Austauschs zwischen Interessenträgern.“ (VO (EU) 2021/1060 Art. 34 Abs. 1c)
- ▶ förderfähig im Rahmen LAG-Management: alle Aufgaben, die sich auf o.g. Bereich beziehen
 - dabei auch Information, Erstberatung u. ä. zu Themen möglich, die in LES wichtig, aber (noch) keine konkreten LEADER-Projekte
 - Umsetzung von Projekten anderer Projektträger sowie nicht LEADER-geförderter Projekte / Veranstaltungen nicht möglich
- ▶ nähere Vorgaben siehe „Merkblatt zu den Anforderungen an eine LAG“

▪ LAG-Budget – Mittelsteuerung

- ▶ beschlossener Betrag => ggf. Korrektur bei Bewilligung bzw. danach bei Änderungsbescheiden
- ▶ keine Berücksichtigung der tatsächlichen Auszahlung



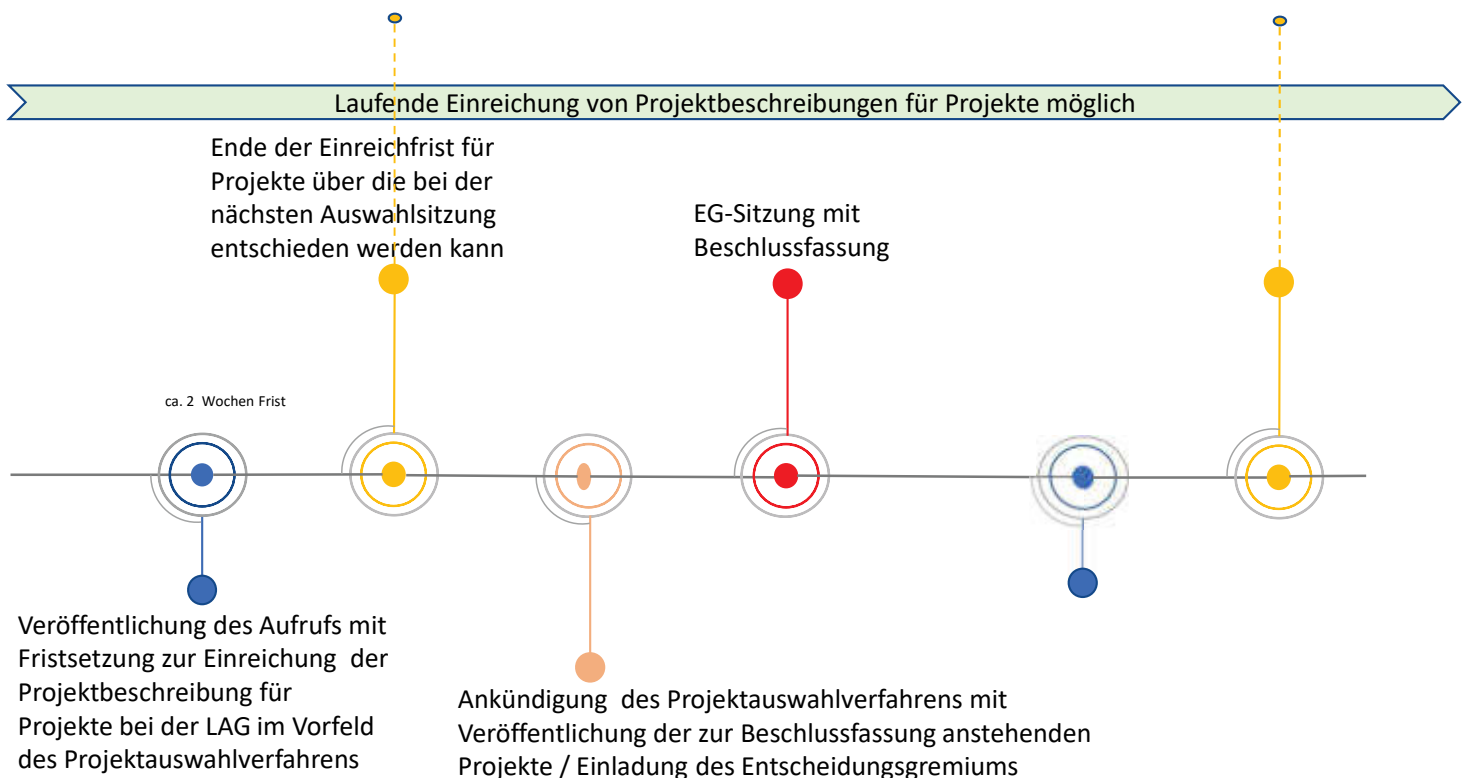
TOP 3: Überblick Neuerungen allgemein

▪ Aufrufe zu Projekteinreichung für Projektauswahlverfahren

- ▶ Veröffentlichung von Aufrufen mit Fristsetzung zur Einreichung von Projekten bei LAG im Vorfeld jedes Projektauswahlverfahrens (VO (EU) 2021/1060, Art. 33 Abs. 3c)
- ▶ Dokumentation des Einreichdatums der Projekte
- ▶ Ankündigung jedes Projektauswahlverfahrens nach Ende Einreichfrist mit Veröffentlichung zur Beschlussfassung anstehender Projekte

▪ Einreichfrist für Anträge nach LAG-Beschluss

- ▶ 3 Monate bei Einzelprojekten und Teilprojekten von Kooperationsprojekten
- ▶ 6 Monate bei unteilbaren Kooperationsprojekten (*mit gemeinsamen Antrag*)
- ▶ Datum LAG-Beschluss:
 - bei Beschluss im Umlaufverfahren => Ende der Rückmeldefrist
 - bei Beschluss in Präsenz => Tag der Sitzung
 - bei Beschluss in online Verfahren => Tag der Online-Sitzung



TOP 3: Überblick Neuerung allgemein

▪ GAP-Strategieplan auf Bundesebene

- ▶ Grundlage für alle ELER und EGFL-Maßnahmen
- ▶ Bestandteil ist Interventionsbeschreibung LEADER (*allgemeiner Rahmen für alle Bundesländer*)
- ▶ Länder können konkretisieren

▪ Bayern: Rahmenrichtlinie (RRL EU-Invest)

- ▶ gemeinsame Regeln für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL
 - Anlage 1: Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL (*ersetzt ANBest-P / K*)
 - Anlage 2: Aufstellung der Ausgaben, die mit der Pauschale für indirekte Kosten abgegolten werden
- ▶ Regelungen RRL EU-Invest können in einzelnen Förderrichtlinien konkretisiert und eingeschränkt werden (nicht erweitert)
- ▶ RRL EU-Invest ist wesentliche Rechtsgrundlage der LEADER-Förderrichtlinie
- ▶ Gliederung LEADER-Richtlinie orientiert sich soweit möglich an RRL EU-Invest



TOP 3: Überblick Neuerungen

▪ VKO - Anwendung bei LEADER

▶ Personalkosten

- Monatssätze aktuell
 - LAG-Management: 6.666 € / Monat (46 € / Stunde)
 - Assistenz LAG-M: 5.313 € / Monat (37 € / Stunde)
 - Projektmanagement: 5.313 € / Monat (37 € / Stunde)
 - Hilfskraft: 3.870 € / Monat (27 € / Stunde)
- nachvollziehbare Darstellung Umfang (*bei LAG-Management i.d.R. 1,5 AK*) und Dauer Arbeitsleistungen
- Einstufung in Leistungsgruppen
- Standardeinheitskostensätze werden festgelegt und veröffentlicht
- bewilligte Standardeinheitskostensätze gelten für gesamten Bewilligungszeitraum
- wenn verschiedene Tätigkeiten bei gleichem Arbeitgeber => stundenweise Abrechnung + getrennte Zeiterfassung + getrennte Kontaktdaten
- Nachweise Anstellung Personal während Bewilligungszeitraum (*keine Abrechnungen*)
 - Bestätigung Leistungserbringung (Formular)
 - Einzelnachweise bei Bedarf



TOP 3: Überblick Neuerungen

▪ VKO - Anwendung bei LEADER

▶ Pauschale für indirekte Kosten bei Personalkosten

- Pauschale von 15 % der direkten Personalkosten
- Beantragung gemeinsam mit Personalkosten, Berechnung auf Basis der direkten förderfähigen Personalkosten
- „Aufstellung der Ausgaben, die mit der Pauschale für indirekte Kosten abgegolten werden“ => in Anlage 2 zur RRL EU-Invest enthalten
- Abrechnung gemeinsam mit zugrunde liegenden Personalkosten, für Kosten aus Pauschale keine Nachweise für Verwendung erforderlich
- über Pauschale hinausgehende Förderung nicht möglich (*keine Abrechnung indirekte Ausgaben bei Personalkosten über Einreichung Einzelbelege*)



TOP 3: Überblick Neuerungen

▪ LAG-Management

- ▶ gesamt max. 330.000 € (und max. 25 % des ges. öfftl. ausbezahlten Beitrags zur Umsetzung LES)
- ▶ Personalkosten (Anstellung mit Arbeitsvertrag) => ausschließlich VKO
- ▶ Vergabe extern (Dienstleister) => ausschließlich auf Basis nachgewiesener Ausgaben

▪ Projektmanagement

- ▶ ausschließlich als Personalkosten mit VKO

▪ Bürgerengagement

- ▶ max. 50.000 € / LAG für Förderperiode
- ▶ max. 5.000 € / Einzelmaßnahme

▪ Untergrenze Zuschuss

- ▶ mind. 7 000 € zum Zeitpunkt Bewilligung



TOP 3: Überblick Neuerungen

▪ Obergrenze Zuschuss

- ▶ grundsätzlich Beschränkung LEADER-Zuschuss für Projekte (*außer LAG-Management*) auf
 - 250 000 € pro Einzelprojekt
 - 250 000 € pro Teilprojekt (*bei teilbaren Kooperationsprojekten*)
 - 250 000 € x Anzahl beteiligte LAGs bei unteilbaren Kooperationsprojekten, dabei insgesamt max. 1,5 Mio. €
- ▶ Überschreitung bis jeweils max. 50 % nur möglich, wenn
 - Projekt zu mehr als einem Entwicklungs- bzw. Handlungsziel der LES beiträgt und
 - Projekt im Projektauswahlverfahren mind. 80 % der Maximalpunktzahl erreicht
 - Genehmigung StMELF für Überschreitung erteilt wird
- ▶ keine Überschreitung über genannte 50 % möglich



TOP 3: Überblick Neuerungen

▪ Zulässiger Vorhabenbeginn

- ▶ w. b. nur Ausgaben förderfähig, bei denen Auftragserteilung, Lieferung / Ausführung und Bezahlung nach VZ bzw. Bewilligung
- ▶ bei LAG-Management in Richtlinie rückwirkender VZ ab LAG-Beschluss,
- ▶ Förderung für Ausgaben zudem frühestens ab 01.07.2023 (*wenn LAG-Beschluss vorher*)

▪ Projektstandort

- ▶ w. b. grundsätzlich im LAG-Gebiet (*außerhalb LAG-Gebiet mit Begründung LAG*)
- ▶ außerhalb Bayerns zudem nur bei
 - ▶ immateriellen Investitionen bei Kooperationsprojekten
 - ▶ materiellen Investitionen bei grenzüberschreitenden Kooperationsprojekten und in bayerischer Grenznähe



TOP 3: Überblick Neuerungen

▪ Ersatzbeschaffungen

- ▶ als Bestandteile von Projekten möglich, wenn nicht zentraler Projekthinhalt
- ▶ zudem Investitionen für in ähnlicher Weise bereits vorher Vorhandenes möglich, wenn nicht reiner Ersatz, sondern Voraussetzung für neues Projekt mit neuem Ansatz

▪ Gebrauchte Gegenstände

- ▶ gebrauchte Maschinen, Geräte und Einrichtungen förderfähig
 - in Höhe entstandener Nettoausgaben und
 - max. in Höhe von 60 % der Ausgaben für entsprechende Neubeschaffung
- ▶ w. b.: Exponate, Kunstwerke, historische Baustoffe, historisches Material als typischer Bestandteil des Gesamtprojekts fallen nicht unter gebrauchte Gegenstände



TOP 3: Überblick Neuerungen

▪ Nicht zuwendungsfähige Ausgaben u.a.

- ▶ Pflichtaufgaben (*ausgenommen Projekte von Gebietskörperschaften in Bereichen Bildung, Fürsorgedienstleistungen (incl. Kindertagesstätten), Gesundheitswesen, Kultur, Sport, Freizeit*)
- ▶ Aufforstung
- ▶ Projekte mit Kostenschlüssel
- ▶ Erwerb von Tieren, Erwerb und Anpflanzung von einjährigen Pflanzen
- ▶ Investitionen, die allein Erfüllung gesetzlicher Standards / Auflagen dienen, sofern alleiniger Zweck der Förderung
- ▶ Erschließung von Grundstücken bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskosten innerhalb förderfähig)
- ▶ Flyer, Streuartikel und Vergleichbares
- ▶ sonst weitgehend w.b.

▪ Beihilfen i. S. von Art. 107 AEUV möglich im Rahmen von

- ▶ neu: Anwendung Agrar-GVO Art. 60 und 61 (*dafür keine Anwendung AGVO mehr*)
- ▶ w. b.: De minimis (Gewerbe)



TOP 3: Überblick Neuerungen

▪ Antragstellung

- ▶ ausschließlich Online-Antragstellung
- ▶ Pflichtunterlagen
 - projektbezogene Unterlagen
 - LAG-Unterlagen
 - Kostenplausi
 - Finanzierung
 - etc.
- ▶ für Antragstellung PIN notwendig
 - pin@lkv.bayern.de
 - BNR nennen und angeben, dass die PIN für die elektronische Antragstellung in iBALIS erforderlich ist.
 - wird nur an in der Adressdatenbank hinterlegte Adresse gesendet!
 - Erstaussstellung der PIN ist kostenfrei.



TOP 3: Überblick Neuerungen

▪ Plausibilisierung der Kosten

- ▶ abschließende Plausibilisierung **zum Förderantrag** => nur bei vereinfachten Kostenoptionen
- ▶ abschließende Plausibilisierung **zum Zahlungsantrag** => bei allen anderen Kosten

▪ Plausibilisierung der Kosten bei VKO

- ▶ Umfang
 - LAG-Management: bis 1,5 AK plausibel; darüber plausible und nachvollziehbare Begründung (evtl. *kleiner Bewertungsausschuss* oder *Vergleich mit voriger Förderperiode*)
 - Projektmanagement: plausible und nachvollziehbare Projektbeschreibung und Begründung (evtl. *kleiner Bewertungsausschuss*)
- ▶ Einstufung
 - Tätigkeitsbeschreibung
 - Projektbeschreibung
 - ggf. geeignete Qualifikationsnachweise



TOP 3: Überblick Neuerungen

- **Plausibilisierung der Kosten bei allen anderen Kosten**
 - ▶ abschließende Plausibilisierung zum Zahlungsantrag => prozessbasierter Ansatz
 - Förderantrag
 - 1 Angebot
 - DIN 276 (ohne Einrichtung)
 - Zahlungsantrag
 - Vergabe oder
 - 3 begründende Unterlagen (gilt auch für zulässige Direktaufträge)
 - begründende Unterlagen sind z.B.:
 - » Rechnung
 - » Angebot (nicht vom Rechnungssteller)
 - » DIN 276 (ohne Einrichtung)
 - » Absageschreiben



TOP 3: Überblick Neuerungen

- **Plausibilisierung der Kosten**
 - ▶ bei fehlenden Nachweisen
 - Plausibilisierung bei Förderantrag (VKO) => keine Anerkennung der geplanten Kosten
 - Plausibilisierung bei Zahlungsantrag => prozentuale Kürzung der anerkannten Kosten
 - liegen 2 Nachweise vor: 25 %
 - liegt nur 1 Nachweis vor: 50%
- **Plausibilisierung der Kosten**
 - ▶ grundsätzlich Plausibilisierung für alle Ausgaben erforderlich
 - ▶ Bagatellgrenzen
 - 10.000 € zuwendungsfähiger Ausgaben, aber max. 10% der insg. zuwendungsfähigen Ausgaben („nicht Plausi für letzte Schraube“)



TOP 3: Überblick Neuerungen

▪ Vorschuss und Zahlungsantrag

- ▶ Vorschuss von max. 50 % möglich
- ▶ erforderliche Nachweise für Vorschuss:
 - bei Personalkosten: Anstellung Personal für mind. 10 % der Projektlaufzeit (*bzw. mind. drei Monate, wenn 10 % darunter*) nach Bewilligung/VZ (*Aufrundung*)
 - bei „Unterstützung Bürgerengagement“: Abrechnung von Einzelmaßnahmen für mind. 25 % der max. zuwendungsfähigen Ausgaben
 - bei allen übrigen Projekten: Beauftragung von mindestens 25 % der max. anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben
- ▶ Vorschüsse bedürfen keiner gesonderten Absicherung
- ▶ abgesehen von Vorschuss nur 1 Zahlungsantrag



TOP 3: Überblick Neuerungen

▪ Rahmenrichtlinie

- ▶ Sanktion bei Nichteinhaltung von Auflagen und Verpflichtungen
- ▶ Kürzung der Ausgaben => ohne Sanktionsregelung
- ▶ Zweckbindungsfrist => 5 Jahre
- ▶ Regelungen zur Kostenplausibilisierung
- ▶ Regelungen zu Vergabe
- ▶ Vorschusszahlung und eine Schlusszahlung
- ▶ Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten von der Förderung



Anhang 4:
Merkblatt zur
Erklärung Interessenkonflikt

Merkblatt zur Erklärung Interessenkonflikt

A Allgemeine Hinweise

Dieses Merkblatt enthält wesentliche Informationen zur Erklärung Interessenkonflikt. Es ist vom LAG-Management im Vorfeld jedes Auswahlverfahrens allen Mitgliedern des LAG-Entscheidungsgremiums in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union fordert das Gemeinschaftsrecht, Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu treffen. Dies betrifft nach Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 („EU-Haushaltsordnung 2018“) Finanzakteure und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen, die am Vollzug des Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken. Es ist daher erforderlich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt entsteht.

Dabei geht es in Artikel 61 der EU-Haushaltsordnung 2018 nicht nur um die Aufdeckung und Vermeidung von konkreten/tatsächlichen Interessenkonflikten (direkte Betroffenheit), sondern auch um die Beseitigung des Anscheins eines Interessenkonflikts. Umfasst sind somit nicht nur eine direkte Betroffenheit, sondern auch objektive Umstände, die das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit einer Person oder Stelle beeinträchtigen können (indirekter oder scheinbarer Interessenkonflikt). Dies gilt auch, wenn die betroffene Person nicht tatsächlich von der Situation profitiert (*Leitlinien der KOM zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (Leitlinie EU, S. 12)*).

B Betroffenheit und Verpflichtungen für Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums

Auch bei den Mitgliedern des LAG-Entscheidungsgremiums können solche Interessenkonflikte entstehen. Denn sie entscheiden im Bereich ihrer LAG über die Projektauswahl und somit darüber, für welche Projekte auch aus Mitteln der EU finanzierte LEADER-Fördermittel beantragt werden können.

Um Interessenkonflikte bei der Auswahl der Projekte zu vermeiden, muss jedes Mitglied bei der Teilnahme an einem Projektauswahlverfahren eine Erklärung Interessenkonflikt abgeben.

Besteht für ein Mitglied eines LAG-Entscheidungsgremiums ein Interessenkonflikt, so ist das betreffende Mitglied für das betroffene Projekt von der Projektauswahl auszuschließen.

Ein Interessenkonflikt besteht, wenn ein Mitglied des LAG-Entscheidungsgremiums aus Gründen

- der familiären oder privaten Verbundenheit,
- der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit,
- des wirtschaftlichen Interesses,
- oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen,

seine Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

C Beispiele zu Interessenkonflikten

1. Eigene Betroffenheit

Das Mitglied des Entscheidungsgremiums selbst oder eine von ihm vertretene natürliche Person ist Antragsteller.

2. Familiäre Verbundenheit

Das Mitglied des Entscheidungsgremiums steht zum Antragsteller in einem Angehörigenverhältnis. Dies umfasst mindestens die folgenden Beziehungen, einschließlich solcher, die durch Adoption entstanden sind: Der Ehepartner (einschließlich ein Partner, mit dem die Person in einer eingetragenen oder nicht eingetragenen nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt), Kinder und Eltern, (Ur-)Großeltern und (Ur-)Enkel, (Halb-)Geschwister (einschließlich aus Patchworkfamilien), Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Cousins und Cousinen ersten Grades, Schwiegereltern, Schwiegenerkinder, Schwäger und Schwägerinnen, Stiefeltern und Stiefkinder (*Leitlinie der EU, S. 9*).

3. Private Verbundenheit

Es besteht eine enge oder gefühlsmäßig starke Verbundenheit von hinreichender Intensität mit fortwährendem Kontakt zum Antragsteller. Ausschlaggebend sind die Intensität und die Nähe der Beziehung. Dies ist insbesondere bei einer langjährigen engen Freundschaft, einer partnerschaftlichen bzw. emotionalen Verbundenheit oder Feindschaft der Fall.

Nicht ausreichend für einen Interessenkonflikt ist z. B.:

- *Bekanntschaft, Nachbarschaft, Schulkameradschaft, Verbindung ausschließlich über das Internet (z. B. soziale Netzwerke),*
- *kollegiales Verhältnis (incl. gelegentlicher privater Kontakte), nicht besonders enge gesellschaftliche, dienstliche oder berufliche Kontakte,*
- *enges freundschaftliches Verhältnis eines Angehörigen des Mitglieds des Entscheidungsgremiums zum Antragsteller, durch das auch eine Beziehung des Mitglieds besteht (z. B. Eltern des Mitglieds des Entscheidungsgremiums sind mit dem Antragsteller eng befreundet),*
- *bloße Sympathie bzw. Antipathie für den Antragsteller.*

4. Mitgliedschaft in Vereinen/Organisationen

Bei Mitgliedschaften in Vereinen etc. ist auf die Stellung und das Aufgabengebiet des Betroffenen innerhalb der Organisation abzustellen. Eine reine Mitgliedschaft in einem Verein ohne besondere Funktion ist nicht ausreichend.

Beispiele:

- *Antragsteller ist Verein A, ein Mitglied des Entscheidungsgremiums ist Mitglied des Vereins A*
Fall 1: Mitglied des Entscheidungsgremiums ist einfaches Mitglied des Vereins → kein Interessenkonflikt aufgrund reiner Mitgliedschaft
Fall 2: Mitglied des Entscheidungsgremiums ist im Vorstand des Vereins A / hat Funktion in Verein A (z. B. Wegebeauftragter bei Wanderverein) → Ausschluss wegen Interessenkonflikts
- *Antragsteller ist Verein A, Mitglied des Entscheidungsgremiums ist Mitglied in Verein B, Verein B ist Mitglied im Verein A*

Fall 1: Verein B ist einfaches Mitglied in Verein A → kein Interessenkonflikt aufgrund reiner Mitgliedschaft

Fall 2: Verein B ist im Vorstand von Verein A → Ausschluss des Vertreters von Verein B wegen Interessenkonflikts

5. Vertretung von Gebietskörperschaften

Generell liegt bei Vertretern von Gebietskörperschaften (Bürgermeister und seine Vertreter, Landrat und seine Vertreter etc., Mitglieder des Gemeinderats/Kreisrats) ein Interessenkonflikt vor, wenn diese Gebietskörperschaft für ein Projekt Antragsteller ist. Gleiches gilt, wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums bei der Gebietskörperschaft angestellt ist und dort eine einflussreiche Funktion (z. B. Kämmerer) hat oder mit dem Projekt befasst ist (z. B. Projektbeauftragter).

6. Politische Übereinstimmung

Hier liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums und der Antragsteller beide Mitglieder in derselben politischen Partei, Gewerkschaft o. ä. sind und zusätzlich dort beide eine einflussreiche Stellung, Funktion oder Aufgabe haben. Die reine Mitgliedschaft reicht nicht aus, um daraus einen Interessenkonflikt abzuleiten.

7. Nationale Zugehörigkeit

Bei LEADER entscheiden Akteure der gleichen Region über Projekte aus ihrer Region. Die nationale Zugehörigkeit hat deshalb in der Regel keinen Einfluss auf die Entscheidung. In Einzelfällen kann jedoch trotzdem ein Interessenkonflikt gegeben sein.

8. Wirtschaftliches Interesse

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn zwischen dem Mitglied des Entscheidungsgremiums und dem Antragsteller eine enge, wirtschaftlich bedeutende Geschäftsbeziehung oder ein Anstellungsverhältnis (in einflussreicher Funktion oder bei Befassung mit dem aktuellen Projekt) besteht oder wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums beim Antragsteller Eigentumsanteile hat oder eine bezahlte oder unbezahlte Beratungstätigkeit für den Antragsteller innehat.

9. Andere Gründe

Dies ist der Fall, wenn Gründe bestehen, die den oben genannten Gründen vergleichbar sind und die Zweifel an der unparteiischen und objektiven Wahrnehmung der Aufgaben des Mitglieds des Entscheidungsgremiums ergeben.

Beispiele:

Projekt „Haus der Vereine“, Antragsteller ist Verein A

Fall 1: Projekt steht allen Interessierten Vereinen und Gruppierungen der Region zu gleichen Bedingungen offen → kein Interessenkonflikt für andere Vereine

Fall 2: nur Vereine B und C können das Projekt von Verein A zu vergünstigten Bedingungen mit nutzen → Interessenkonflikt bei Vereinen B und C (Mitglieder mit Funktion oder im Vorstand)

Fall 3: Gemeinde gibt als Spende Geld für das Projekt von Verein A → kein Interessenkonflikt

Fall 4: Verein B beteiligt sich bei Umsetzung und/oder Betrieb des Projekts von Verein A → Interessenkonflikt bei Verein B (Mitglieder mit Funktion oder im Vorstand)

10. Kooperationsprojekte

Bei Kooperationsprojekten gelten der Antragsteller und die in der Kooperationsvereinbarung genannten beteiligten Projektpartner (als Antragsteller für ihr jeweiliges Teilprojekt oder Mit-antragsteller des gemeinsam beantragten Projekts) als persönlich beteiligt.

11. LAG als Antragsteller

Ist die LAG selbst Projektträger, begründet dies keinen Interessenkonflikt für die Mitglieder ihres Entscheidungsgremiums bei Auswahlentscheidungen im Rahmen des üblichen Projektauswahlverfahrens. Gleiches gilt für das LAG-Management.

Hinweise:

Die Frage, ob ein Interessenkonflikt besteht oder nicht ist immer eine Frage des konkreten Einzelfalls. Daher hat jedes Mitglied des LAG-Entscheidungsgremiums nach bestem Wissen und Gewissen für sich zu entscheiden, ob es unvoreingenommen entscheiden kann oder sich befangen fühlt.

Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.

Anhang 5:

Präsentation zur Sitzung vom 25.09.2023

Tagesordnung der Sitzung vom 25.09.2023

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Änderung der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses – Diskussion und Beschlußfassung
3. Beschluß zur Beantragung der Fördermittel für das LAG-Management
4. Informationen zur neuen LEADER-Förderrichtlinie und zum Thema „Interessenkonflikte“
5. Sonstiges

TOP 1:

Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit

Bayerische Staatsministerin für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Staatsministerin • SIELMF • 80535 München

Lokale Aktionsgruppe Wein, Wald, Wasser
e.V.
Untere Hauptstr. 14
97291 Thüngenheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

München, 25.05.2023

Liebe Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe,

LEADER lebt von Menschen wie Ihnen, die sich mit Herzblut für Ihre Region engagieren! Sie sind das wichtigste Potential für starke ländliche Räume. Mit Ihrer Kreativität und Ihrem Engagement tragen Sie dazu bei, Ihre jeweilige und unser aller Heimat noch liebens- und lebenswerter zu machen!

In einem breiten Beteiligungsprozess haben Sie sich intensiv mit Ihrer Heimatregion auseinandergesetzt und Entwicklungsperspektiven erarbeitet. Mit Erfolg – wie jetzt sicher feststeht. Hierzu darf ich Ihnen heute von Herzen gratulieren!

Mit der offiziellen Genehmigung Ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien ist der Weg für Sie frei, LEADER wieder erfolgreich zur Stärkung Ihrer Heimat einzusetzen! Dabei wünsche ich Ihnen viel Erfolg und Gottes Segen!

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Kaniber

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

SIELMF • 80535 München

Lokale Aktionsgruppe Wein, Wald, Wasser
e.V.
Untere Hauptstr. 14
97291 Thüngenheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
E3-7020.2-1/1162Name
Dr. Angelika SchäfferTelefon
089 2182-2472

München, 25.05.2023

Anerkennung als Lokale Aktionsgruppe (LAG) für die Förderperiode 2023 - 2027 – Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategie 2023 - 2027 (i.S. von Art. 32 Abs. 2 der VO (EU) 2021/1060) als Abschluss des LEADER-Auswahlverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der erfolgreichen Bewerbung im LEADER-Auswahlverfahren erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) folgenden

Bescheid

- I. Der Verein Lokale Aktionsgruppe Wein, Wald, Wasser e.V. wird für die Förderperiode 2023 – 2027 als Lokale Aktionsgruppe (LAG) gem. Art. 31 ff. Verordnung (EU) 2021/1060 anerkannt. Infolge der Anerkennung ist die LAG dazu befugt, Projekte zur Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie für eine LEADER-Förderung auszuwählen und auch eine Förderung für eigene Projekte zu beantragen.
- II. Der LAG wird für die Förderperiode 2023 – 2027 ein Budget in Höhe von 1.824.000 € zugewiesen, über das die LAG im Rahmen der

Projektauswahlverfahren bis 31.01.2027 verfügen kann. Ein Widerruf der Budgetzuweisung ist vorbehalten, wenn nicht ausreichend Haushaltsmittel (EU-Mittel und Landesmittel) zur Verfügung stehen.

III. Die Anerkennung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die im „Merkblatt zu den Anforderungen an eine LAG“ (abrufbar unter www.leader.bayern.de) festgelegten Anforderungen müssen während der gesamten Förderperiode 2023 – 2027 erfüllt werden.
2. Werden Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen.
 - a) Solange ein Mangel nicht beseitigt ist, können LAG-Beschlüsse zu Projekten ab Feststellung des Mangels bis zu dessen bestätigter Beseitigung nicht als regelgerecht und somit nicht als erfüllte Fördervoraussetzung für die betroffenen Projekte anerkannt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse zu Einzelmaßnahmen im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“.
 - b) Werden festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, kann zusätzlich zu Nr. III. 2. a) das LAG-Management für die Dauer des Zeitraums ab Ablauf der festgesetzten Frist zur Mängelbeseitigung bis zur erneuten Erfüllung aller Anforderungen an eine LAG nicht gefördert werden. Zudem wird für diesen Fall der Widerruf dieses Anerkennungsbescheids vorbehalten.
3. Das Staatsministerium einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie Prüfor-gane der EU haben das Recht, die Erfüllung der Anforderungen an eine LAG und das Projektauswahlverfahren entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung kann durch Besichtigung an Ort und Stelle, durch Einsichtnahme in für die LEADER-Förderung relevante Unterlagen und/oder durch Anforderung entsprechender Unterlagen erfolgen.



Lenkungsausschuß



TOP 2:

Änderung der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses – Diskussion und Beschlußfassung



WEIN WALD WASSER

Lenkungsausschuß



- Die wesentliche Änderung in der neuen Geschäftsordnung betrifft die Beschlußfähigkeit: so müssen dann lediglich 50 % der Mitglieder anwesend sein, der Zusatz „stimmberechtigt“ entfällt (§ 5, 2). Damit hat ein Ausschluß wegen Interessenkonflikt bei einzelnen Beschlüssen keine Auswirkung auf die Beschlußfähigkeit.
- Die übrigen Änderungen sind im Wesentlichen Anpassungen an neuere Muster-GOs des Ministeriums und betreffen vor allem die Begrifflichkeit „Interessenkonflikt“ (§ 5, 4) sowie die Möglichkeit zu Online-Verfahren (§ 6, 3).
- Die Mitgliederversammlung hat den vorgestellten Änderungen am 09.05.23 bereits zugestimmt. Entscheidend ist aber der Beschluß des Lenkungsausschusses mit dem die neue GO erst in Kraft tritt.



WEIN WALD WASSER

Lenkungsausschuß



Beschlußvorschlag:

„Der Lenkungsausschuß der LAG Wein, Wald, Wasser e.V. beschließt die Geschäftsordnung in der vorgestellten Form. Sie tritt damit ab heute in Kraft.“

TOP 3:

Beschluß zur Beantragung der Fördermittel für das LAG-Management

- Es besteht wieder die Möglichkeit zur Förderung des LAG-Managements für die Dauer der Förderperiode.
- Die Kosten hierfür können wieder mit 50 % bezuschußt werden. Berücksichtigt werden hierbei die direkten Personalkosten, sowie indirekte Kosten wie Sachkosten oder Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.
- Die maximale Fördersumme beträgt 330.000 €. Nicht genutzte Förderung geht der LAG nicht verloren, sondern kann zur Projektförderung genutzt werden.
- Der Förderzeitraum umfaßt maximal den 01.07.2023 bis zum 30.06.2028.
- Zur Beantragung dieser Förderung ist ein Beschluß des Lenkungsausschusses notwendig. Erst anschließend kann das Ausschreibungsverfahren beginnen.

Beschlußvorschlag:

„Der Lenkungsausschuß der LAG Wein, Wald, Wasser e.V. befürwortet eine LEADER-Förderung für das Projekt „LAG-Management“ in Höhe von maximal 330.000 € für den Förderzeitraum vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2028.“

TOP 4:

Informationen zur neuen LEADER-Förderrichtlinie und zum Thema „Interessenkonflikte“



WEIN WALD WASSER

Lenkungsausschuß



TOP 5:

Sonstiges